

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand

1. Der am 22. Januar 1991 gegründete und nach der Eintragung durch das Amtsgericht Halle am 18. Juni 1991 bestätigte Verein führt den Namen „Numismatischer Verein Halle e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Halle (Saale).
3. Gerichtsstand ist Halle (Saale).

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung Kunst und Kultur sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Verein fühlt sich der numismatischen Tradition Halles verpflichtet.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Erforschung geschichtlicher, währungspolitischer und kultureller Zusammenhänge des Münz- und Geldwesens sowie das Interesse nicht nur seiner Mitglieder, sondern auch der Bevölkerung für diese Fragen zu wecken bzw. weiter zu vertiefen.
3. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen, die sich für die Numismatik interessieren und im Besonderen sammelnd und forschend betätigen. Gegenstand des Forscherinteresses sind dabei besonders Münzen, Medaillen, Geldscheine, Wertpapiere und die Geldgeschichte sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen.
4. Zur Erreichung der Ziele und als Mittel zur Durchführung dienen vor allem:
 - a. regelmäßige Zusammenkünfte mit Vorträgen, fachlichen Diskussionen und der Tausch numismatischer Materialien,
 - b. Anregung und Förderung wissenschaftlicher Betätigung auf allen Gebieten des Münz- und Geldwesens sowie der Medaillenkunde,
 - c. Publikationen jeglicher Art über Forschungsergebnisse bzw. interessante numismatische Themen,
 - d. Ausstellungen,
 - e. eine Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Einrichtungen, die numismatisches Material bzw. entsprechende Literatur verwahren,
 - f. eine Zusammenarbeit mit numismatischen Vereinen anderer Orte oder Territorien, überregionalen numismatischen Organisationen sowie gegebenenfalls anderen Vereinen oder Organisationen auf kulturellem Gebiet,
 - g. die Herausgabe von Medaillen zu Ereignissen, die eng mit der Geschichte, Kultur und Kunst von Halle und der Region im Zusammenhang stehen und an historische Jubiläen der Stadtgeschichte erinnern.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. Fördernde Mitglieder
2. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der die Satzung anerkennt. Jugendliche unter 18 Jahren haben das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.
4. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins anerkennen und seine Arbeit unterstützen.
5. Zur Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Verein zu richten. Neue Mitglieder des Numismatischen Vereins Halle e.V. werden automatisch auch Mitglieder der deutschen Numismatischen Gesellschaft. Über die Vereinsaufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
6. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt. Dieser ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
 - b. Tod des Mitglieds
 - c. Ausschluss. Dieser kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins gemäß § 2 der Satzung zuwider handelt, gröblich oder wiederholt gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins verstößt, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in Misskredit bringt. Der Ausschluss muss dem Ausgeschlossenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Mit einer Frist von einem Monat nach erfolgter Mitteilung ist ein Einspruch gegen den Vorstandsbeschluss möglich. Dann entscheidet die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten endgültig.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Arbeiten, Veranstaltungen und Förderungsmaßnahmen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a. den Verein in seinen Zielen und Aufgaben zu unterstützen,
 - b. die Satzung einzuhalten und Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen,
 - c. den Beitrag fristgemäß zu zahlen.

§ 5

Beiträge, Finanzierung und Verwendung der finanziellen Mittel

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verpflichtungen kostendeckend aus dem Mitgliedsbeitrag, Umlagen, Zuwendungen und dem Erlös von Veranstaltungen.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist spätestens drei Monate nach Festlegung seiner Höhe durch die Mitgliederversammlung zu entrichten.
3. Der Vorstand ist berechtigt, auf begründeten schriftlichen Antrag den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.
4. Ist ein Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung länger als zwei Jahre mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.
5. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. In ihr haben die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder Sitz und Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, zwingend jedoch jeweils im 1. Quartal eines Jahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Hierzu sind die Mitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher einzuladen. Sie ist weiterhin innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Die Einberufung erfolgt an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitglieds mitgeteilt, kann die Einladung auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nicht anders schriftlich gegenüber dem Vorstand bestimmt wurde.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt die
 - a. Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen,
 - b. Wahl des Vorstandes,
 - c. Wahl der Kassenprüfer,
 - d. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - e. Entlastung des Vorstandes,
 - f. Genehmigung des jährlichen Haushaltsvorschlages,
 - g. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliederbeitrages, der Umlagen und Gemeinschaftsleistungen,
 - h. Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
 - i. Entscheidung über Einsprüche bei Ausschlüssen,
 - j. Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung entsprechend § 7, Absatz 2, erfolgt ist.
5. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Am Erscheinen verhinderte Mitglieder können ihre Entscheidung dem Vorstand schriftlich mitteilen. Der Versammlungsleiter informiert die Mitgliederversammlung über die schriftlich vorliegenden Entscheidungen. Die Abstimmung über Beschlüsse hat offen zu erfolgen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
6. Für Beschlüsse gemäß Absatz 3a. und 3j. ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in das Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind. Die Anzahl der Für- und Gegenstimmen sowie der Stimmenthaltungen ist anzugeben. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Ämter im Sinne des § 26 des BGB:
 - a. Vorsitzender,
 - b. Stellvertreter,
 - c. Kassenwart,
 - d. Schriftführer können in Personalunion wahrgenommen werden.Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vereins gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Zur Durchführung seiner Aufgaben, wie z.B. für die Öffentlichkeitsarbeit, die Organisation von Ausstellungen oder anderen Veranstaltungen, kann der Vorstand Beisitzer berufen.

2. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode amtiert der alte Vorstand bis zur Neuwahl.
3. Dem Vorstand obliegt die
 - a. Geschäftsführung des Vereins,
 - b. Vorbereitung und Leitung von Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - c. Durchführung von Zusammenkünften und Veranstaltungen (Vorträge, Fachdiskussionen, Tausch, Ausstellungen),
 - d. Aufstellung des jährlichen Haushaltsvorschlages,
 - e. Aufstellung des Jahresberichtes und der Jahresabschlussrechnung,
 - f. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g. Öffentlichkeitsarbeit.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines amtierenden Stellvertreters. Die Niederschrift über die Beschlüsse ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Vorstandsmitglieder können während der Amtsperiode von ihrem Amt unter Angabe der Gründe von der Mitgliederversammlung entbunden werden.
6. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben gemäß der Satzung nicht ausüben oder erfüllen.
7. Bei einer Entbindung von Vorstandsmitgliedern nach Absatz 5 oder einer Abberufung nach Absatz 6 ist durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode ein Nachfolger zu wählen. Zur Sicherung seiner Arbeitsfähigkeit erhält der Vorstand das Recht, ausgeschiedene Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Kooptierung zu ersetzen.
8. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Die durch Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Kosten sind gegen Nachweis zu Lasten des Vereins zu erstatten.

§ 9

Kassenführung

1. Für den Verein wird ein Konto geführt.
2. Der Kassierer verwaltet die Mittel und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, verwahrt die Kassen und Bankbelege und überwacht die Kontobewegungen.
3. Auszahlungen über 500,- € sind nur durch den Kassierer gemeinsam mit dem Vorsitzenden bzw. dessen amtierenden Stellvertreter anzuweisen.
4. Die Kassenführung wird nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Zu diesem Zweck hat der Kassierer in einem Bericht alle Einnahmen und Ausgaben darzulegen sowie alle Außenstände und Verpflichtungen nachzuweisen. Über die durchgeführte Überprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, von beiden Kassenprüfern zu unterschreiben und dem Vorstandsvorsitzenden zu übergeben. Dieser bestätigt auf dem Protokoll seine Kenntnisnahme.

§ 10

Geschäftsjahr

Für den Verein gilt das Kalenderjahr als Geschäftsjahr. Es endet am 31.12. des jeweiligen Jahres.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung auf numismatischem Gebiet.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18. Februar 2024 bestätigt. Sie ersetzt die Satzung vom 13. April 2014.